

WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BVG FÜR RENTENBERECHTIGTE MIT JAHRGANG 1959 UND JÜNGER MIT RENTENBEGINN BIS 1. MÄRZ 2019

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist möglich

Wenn Sie in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, wird die Stiftung FAR die im Leistungsentscheid festgehaltenen BVG-Sparbeiträge¹ einmal jährlich direkt an die Pensionskasse überweisen.

Für die Weiterversicherung gibt es bei den Pensionskassen unterschiedliche Varianten:

1. Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung oder andere Kosten

Es wird nur die Sparversicherung weitergeführt. Dadurch entstehen für Sie in der Regel keine Kosten für Risikoversicherung und Verwaltung oder Ähnliches.

2. Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung und/oder Erhebung anderer Kosten

Die Stiftung FAR überweist die Sparbeiträge und die Risikobeiträge und/oder anderen Kosten (z.B. Verwaltungskosten) an die Pensionskasse und verrechnet die zusätzlichen Kosten mit Ihrer FAR-Rente. Die zusätzlichen Kosten variieren je nach Pensionskasse und können mehrere tausend Franken pro Jahr betragen.

Fragen Sie Ihre Pensionskasse, ob die Risikoversicherung weitergeführt wird und ob weitere Kosten erhoben werden. Klären Sie gegebenenfalls ab, ob in Ihrer persönlichen Situation die Weiterführung der Risikoversicherung sinnvoll ist.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist nicht möglich¹

Wenn Sie nicht in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, stehen Ihnen für Ihr BVG-Altersguthaben Ihrer bisherigen Pensionskasse abhängig von dessen Reglement drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Kapitalbezug mit Eintritt in den FAR
2. Bezug einer BVG-Rente (sollte diese nicht wegen frühzeitigen Altersrücktritts lebenslanglich gekürzt sein, müsste die Stiftung FAR diese von Ihrer FAR-Rente abziehen)
3. Ihr BVG-Kapital wird nach den reglementarischen Möglichkeiten Ihrer bisherigen Pensionskasse auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice einer Bank oder Versicherung gemäss deren Konditionen überwiesen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrer bisherigen Pensionskasse auf.

Merkblatt Stand 19. Dezember 2018

¹ Rentenberechtigte mit Rentenbeginn bis 1. März 2019 haben während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 18 % des der Rentenbemessung zu Grunde liegenden, um den Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 18 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes.